

einen Bürger durch Urteil eines Gerichts auf Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so verliert er damit auch die ihm verliehenen staatlichen Auszeichnungen (§ 6 a.a.O.).

- 13 5. Zahl der Auszeichnungen. Die Zahl der gestifteten Auszeichnungen ist so groß, daß eine Aufzählung den Rahmen dieses Kommentars sprengen würde. Sie wird auch noch weiter vermehrt, so daß man von einer inflationistischen Aufblähung des Auszeichnungswesens sprechen kann. Die Verleihung von Auszeichnungen wird für ein Mittel gehalten, das sozialistische Bewußtsein der DDR-Bürger zu stärken. Da sie zum Teil mit Prämien von erheblicher Höhe verbunden ist, tritt freilich neben das ideelle Interesse auch ein materielles Interesse an einer Auszeichnung. (Wegen der bis 1979 gestifteten Auszeichnungen s. Martin Virchow, Hauptartikel »Auszeichnungen« im DDR Handbuch).